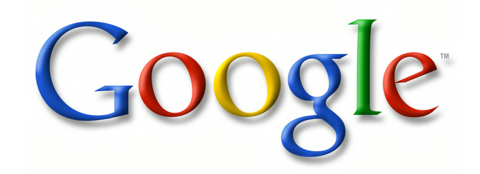
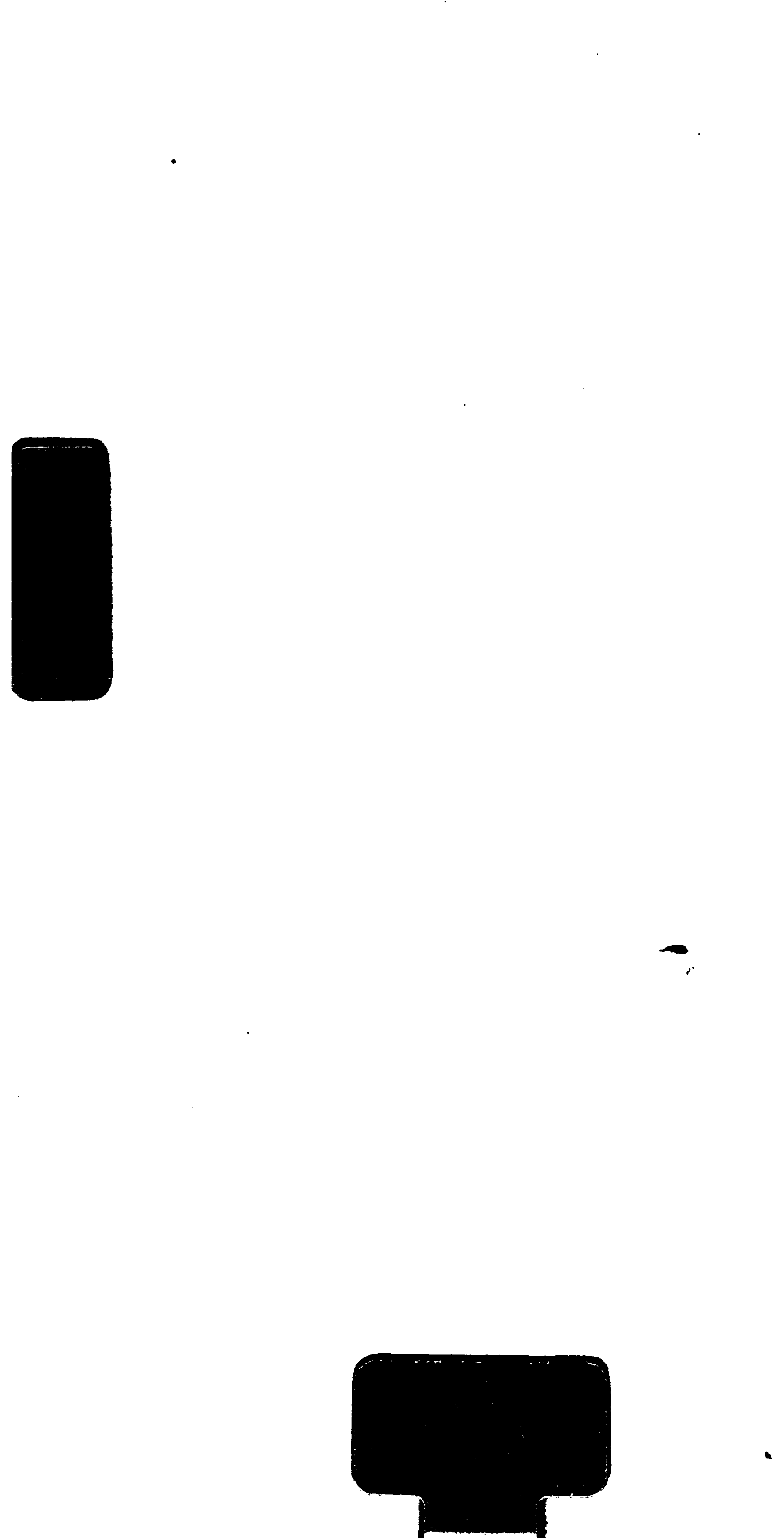




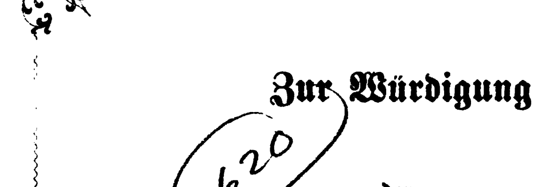
PLANCK

ZUR WURDIGUNG DER OLDENBURGER DENKSCHRIFT

1865



Zur Würdigung



der

Oldenburger Denkschrift.

Von

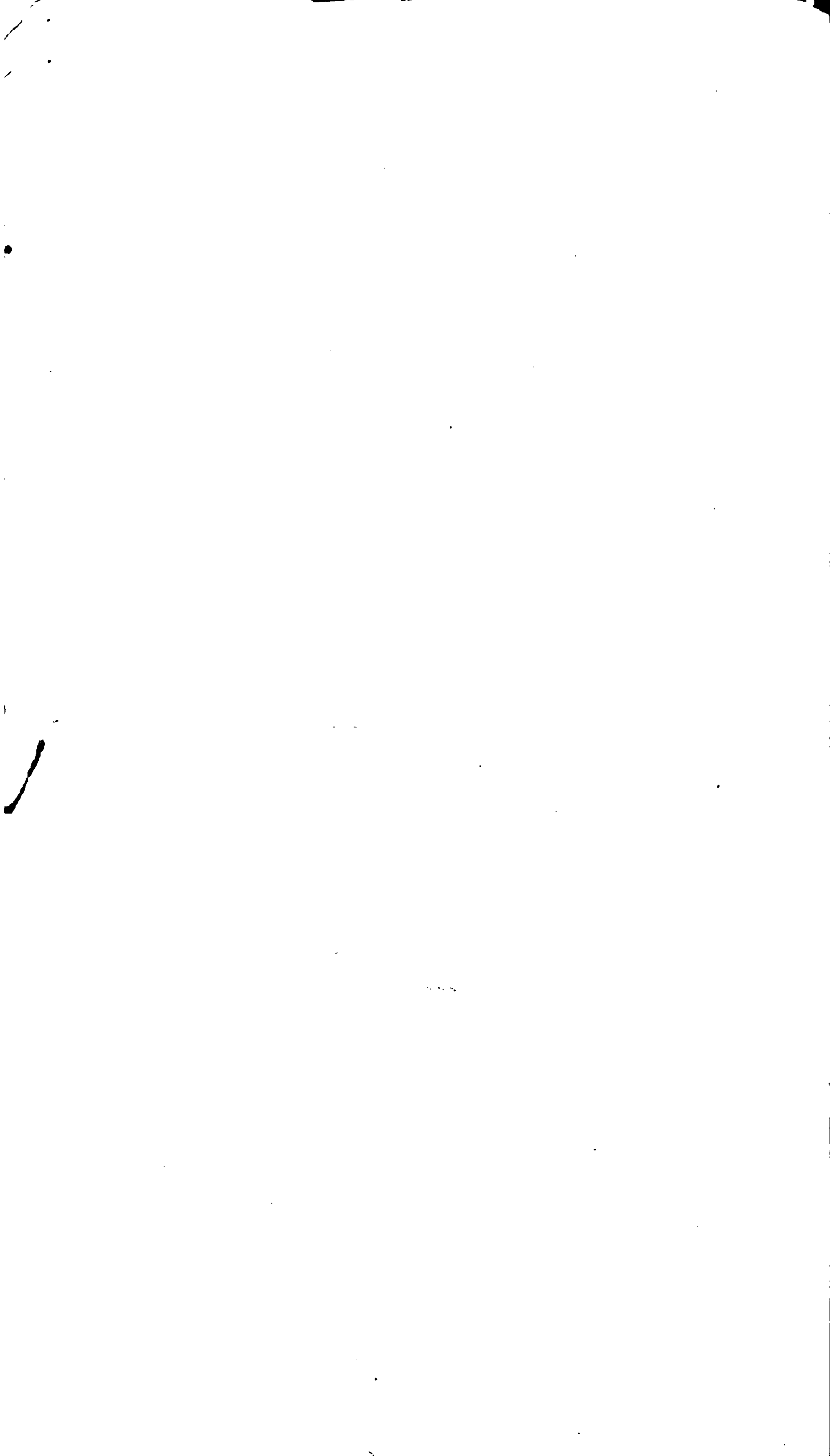
Dr. J. W. Planck,

Professor in Kiel.

Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

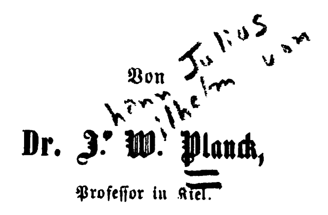
1865.



Zur Würdigung

der

Oldenburger Denkschrift.



Von

Dr. J. W. Planck,

Professor in Kiel.

Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1865.

Rec. Oct. 2, 1905

§ 1.

Einleitung.

Die Aufgabe der folgenden Blätter ist nicht eine umfassende Würdigung des gesammten Inhalts der beim Bundestage übergebenen Denkschrift zur Begründung der Ansprüche des Großherzogs von Oldenburg auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein. Sie werden sich darauf beschränken, den Kern der versuchten Nachweisung zu beleuchten. Sollte sich dieser, wie wir glauben, als hinfällig erweisen, so fällt alles Uebrige von selbst zusammen.

Dieser Kern aber ist kein anderer, als die Behauptung, daß die unbestritten entferntere Gottorper Linie den Vorzug habe vor der anerkannt näheren Sonderburger, vermöge folgender Beweisführung:

1. Die Privilegien von 1460 berufen zwar ausschließlich das Oldenburger Fürstenhaus zur Succession in den Herzogthümern. Aber die Successionsordnung ist nicht festgestellt, sie wird ersetzt durch das Wahlrecht der Stände.

2. Die Stände haben von diesem Wahlrecht in der Weise Gebrauch gemacht, daß sie mehrere regierende Herren zusammen wählten, die in ungetheilter Gemeinschaft die Regierung übernahmen. Der Erfolg ist, daß so lange ein mitregierender Herr übrig blieb, diesem allein die gesammte Herrschaft zukam. Hat man sich gleichwohl entschlossen, für den durch den Tod ausgeschiedenen Mitregenten einen neuen Mitregenten zu wählen und eintreten zu lassen, so geschah dies aus freiem Willen des andern Mitregenten und der Stände.

3. Im Jahre 1616 bestand ein solches Communionsverhältniß zwischen König Christian IV., von dem der jetzt verstorbene König Friedrich VII. abstammt, und Herzog Johann Adolph. Bei des letzteren Tode ward dessen Sohn Herzog Friedrich III., der Stammvater sämmtlicher jetzt lebender Gottorper, als ältester Sohn von den Ständen angenommen, und ebenso für die Zukunft vereinbart, daß statt des Wahlrechts der Eintritt in die Communion durch die Primogenitur bestimmt werden sollte. Aber diese Vereinbarung erzeugte nur Rechte für die dermaligen Communionsinteressenten. Beim Aussterben der Descendenz König Christians IV. tritt daher die allein übrig gebliebene Descendenz des Gottorper Herzogs Friedrich III. kraft ihrer Stellung in der Communion in die Alleinregierung ein, zufolge Satz 2.

Die ferner versuchte Nachweisung, wie es zu erklären sei, daß troß der Verträge von $17^{67}/_{73}$, in denen die Gottorper Linie auf Schleswig verzichtete und den Großfürstlichen Antheil Holstein's cedirte, dieselbe dennoch ihre Stellung in der Communion insoweit beibehielt, um die daraus herfließenden Successionsrechte jetzt geltend machen zu können, lassen wir hier dahin gestellt.

Wir beschränken uns auf den Versuch, die Unrichtigkeit jener 3 Säße einzeln darzulegen.

§ 2.

1. Die wahre Bedeutung des Wahlrechts.

Der erste Saß ist unserer Ueberzeugung nach darin unrichtig, daß er den Privilegien von 1460 die Bedeutung beilegt, als ob die lehnsrechtliche Successionsordnung durch sie aufgehoben sei. Das Wahre ist, daß die Privilegien diese Successionsordnung unverändert bestehen lassen. Den Ständen wird nur insofern ein Einfluß eingeräumt, als sie

1. aus mehreren nach dieser Ordnung gleichmäßig Berufenen Einen auswählen, der dann allein regieren soll;

2. wenn nur Einer berufen ist, und dieser die Privilegien zu bestätigen weigert, ihn von der Regierung ausschließen dürfen, in welchem Fall der oder die nächstfolgenden berufen werden.

Daß dieß die richtige Auslegung sei, ergiebt sich unseres Erachtens aus Folgendem:

Zunächst aus der Natur der Sache. Schleswig wie Holstein war Lehn, dieses vom Reich, jenes von Dänemark. Mit dieser seiner Eigenschaft war aber bereits eine Successionsordnung rechtlich gegeben, die des Lehnrechts. Sie muß daher als fortbestehend so lange und soweit gedacht werden, als eine Aenderung nicht vollständig erweislich ist, und jede vereinbarte Aenderung ist dem Bestehenden anzuschließen und einzureihen. Nun konnte aber das von Christian I. und den Ständen 1460 verfolgte Ziel: Sicherung der Unzertrenntheit der Lande durch den Grundsatz der Individualsuccession und Sicherung der Landesprivilegien unter Beibehaltung der bestehenden Lehnfolgeordnung im Wesentlichen erreicht werden. Nämlich durch das innerhalb der Gränzen dieser Lehnfolgeordnung sich haltende doppelte Zugeständniß, erstens, daß von mehreren gleichzeitig Berufenen auf ihren Wunsch nur Einer, und zwar nach Wahl der Unterthanen, eintreten sollte, und zweitens, daß der die Privilegienbestätigung Weigernde als auf sein Lehn verzichtend im Verhältniß der Vasallenfamilie zu den Unterthanen behandelt werden sollte.

Hiermit stimmt die nachweisliche Veranlassung und Absicht. Nach dem Tode Adolf's VIII. waren Chri-

stian I. und seine beiden Brüder zufolge seiner in den Privilegien selbst ausgesprochenen Auffassung als Lehnerben zur Succession in Schleswig und Holstein berufen. Aber die Durchsetzung des von den Schauenburgern lebhaft bestrittenen Anspruchs gelang nur dadurch, daß das Land selbst sich für Christian entschied, und zwar ihn allein aus den gleichmäßig berechtigten Brüdern zum Herren annehmen zu wollen erklärte. Als Gegenleistung dafür gewährte Christian dem Lande und den dasselbe vertretenden Ständen neben andern wichtigen Begünstigungen für alle Zukunft rechtlich den gleichen Einfluß auf die Succession, den sie so eben thatsächlich ausgeübt hatten. Dieser Einfluß ist aber nicht eine Aenderung der fortbestehenden Lehnsfolgeordnung, die vielmehr die Basis der eben vollzogenen Succession ist und bleibt, sondern die eben ausgeübte Befugniß, im Interesse der Unzertrenntheit des Landes, aus mehreren durch die Lehnsfolgeordnung gleichzeitig berufenen Erben Einen auszuwählen. Dazu kam aber noch ein Zweites. Hatte das Land soeben dadurch, daß es sich für Christian entschied, diesem zur Anerkennung seines Erbrechts verholfen, so hatte es zugleich diese günstige Lage benutzt, um denselben zu höchst wichtigen Zugeständnissen zu zwingen. Auch dieser Einfluß, den man soeben ausgeübt, sollte für die Zukunft festgestellt, die errungenen Zugeständnisse gegen willkürliche Schmä-

lerung und Nichtbeobachtung gesichert werden. Das war freilich für den Fall durch das Obige bereits erreicht, wenn beim Eintreten eines Erbfolgefalls durch die Lehnfolgeordnung gleichzeitig Mehrere berufen waren. Man konnte dann die Wahl auf den richten, der sich bereit erklärte, die Privilegien zu bestätigen. Für den Fall aber, daß nur Einer erbfolgeberechtigt war, fehlte die Sicherheit. Denn die nicht aufgehobene, sondern fortbestehende Erbfolgeordnung, zwang diesen Einen als Herrn anzunehmen. Und diese Gefahr war am dringendsten, die Vergewaltigung lag am nächsten, wenn dieser Eine, was sehr leicht möglich war, zugleich König des benachbarten mächtigen Dänemarks war. Auch dagegen suchte das Land Sicherheit und erhielt sie durch die „tapfere Verbesserung der Privilegien." Die durch die Lehnfolgeordnung an sich begründete und mit ausdrücklichen Worten anerkannte Verpflichtung, diesen Einen als Herrn anzunehmen, soll ausnahmsweise wegfallen, wenn er die Privilegien zu bestätigen sich weigert. Er soll seines Erbfolgerechts als verlustig behandelt, und die Nächstfolgenden als berufen angesehen werden, unter denen die Wahl dem Lande zusteht, in demselben Umfang, wie wenn der Ausgefallene gar nicht vorhanden gewesen wäre. Man sieht, dieß Alles ist nicht allein erklärlich, sondern sogar in völlig befriedigender Weise nur dann erklärlich, wenn die bestehende Lehnfolge-

ordnung neben dem Wahlrecht als fortbestehend gedacht wird, wenn mit andern Worten das Wahlrecht nur innerhalb der Gränzen der Lehnfolgeordnung sich bewegen sollte.

Hiermit stehen ferner die Worte der beiden Urkunden im genauesten Einklang. In der ersten bezeichnet sich Christian mit seinen beiden Brüdern als

„van bord wegenn de negeste erve"

zu den durch den Tod Adolfs VIII. erledigten Landen, gesteht zu, daß er

„gekoren"

sei zu einem Herrn nicht als König von Dänemark, sondern aus Gunst der Einwohner zu seiner Person, daß er bei seinem Tode die Lande nicht vererben solle einem seiner Kinder oder Verwandten, sondern daß die Einwohner, wie sie ihn aus freiem Willen gewählt haben, so auch

> also dicke, alse desse land los worden, beholden eren kore to kesende den to eneme hern enen van unsen kindern, efft der nen were, dat god affkere, to kesende enen van unsen rechten erven.

Der Gedankengang ist klar. Erbberechtigt waren die drei Brüder. Aus ihnen hat das Land frei gewählt den einen, Christian. Diese freie Wahl soll es auch für die Zukunft behalten, so daß nicht das Belieben

des Herrn aus seinen Kindern, oder Seitenverwandten, die gleichzeitig berufen wären, Einen als Nachfolger bestimmen soll, sondern dieselbe freie Wahl des Landes, wie so eben geschehn. Aber auch nur dieselbe. Folglich nur aus mehreren nach der Lehnfolgeordnung gleichzeitig Berufenen Einen: also zunächst aus mehreren Söhnen Einen. Denn sie sind zuerst gerufen. Erst wenn keine Söhne da sind, aus den rechten Erben. Rechte Erben aber sind nicht ohne Unterschied alle beliebige Seitenverwandte des Verstorbenen, sondern nur die nach der Lehnfolgeordnung zunächst Berufenen, im Falle Christians seine Brüder und deren Descendenz nach der Ordnung des Lehnrechts. — Der Gewählte, fährt die Urkunde fort, soll dann seine Lehne heischen und empfangen von seinen Lehnherrn, von denen sie zu Lehne gehen, und thun, wie sich zu Recht gebührt. Man ist sich also des Lehnsverhältnisses und der Rechte der Lehnherrn trotz der eingeräumten Wahl vollkommen bewußt, man will sie folglich so wenig dadurch beeinträchtigen, wie die durch sie bedingte Folgeordnung des Lehnrechts. Denn der Lehnsherr braucht zwar einen sinnenden Vasallen nicht anzunehmen, der nach Lehnrecht nicht zur Folge berufen ist, mindestens nicht eher, als bis ihm die Zustimmung der vorher Berufenen nachgewiesen ist. Aber das soll ihm auch nicht zugemuthet werden. Im Uebrigen steht gar nichts im Wege, ist sogar dem

Interesse des Lehnherrn entsprechend und nach Sächs. Lehnr. 29. § 2 sein Recht, daß von mehreren gleichzeitig Berufenen Einer allein das Lehn sinne und empfange. Wie dieser Eine ausfindig gemacht wird, ist keineswegs nothwendig Sache des Lehnsherrn (vgl. Richtst. Lehnr. 22. § 6), sondern kann füglich durch andere von ihm unabhängige Factoren, also auch durch ein vom Vasallen seinen Unterthanen eingeräumtes Wahlrecht bestimmt werden. — Man sieht, von einer Aenderung der so eben erst zur Anwendung gebrachten Lehnfolgeordnung ist nirgends die Rede, sie wird vielmehr als fortbestehend gültig gedacht und verlangt.

Eben so deutlich bezeugen dieß die Worte der zweiten Urkunde, der „tapfern Verbesserung." Sie fassen den für die Interessen des Landes bedenklichen Fall ins Auge, daß Christian oder einer seiner Nachfolger stürbe, und nur einen Sohn hinterließe, der König von Dänemark wäre. Nach dem Inhalt der erstern Urkunde würde das Land, eben weil dannach die Lehnfolgeordnung nicht geändert ist, in seinem Wahlrecht keinen Schutz finden. Denn die freie Wahl fiele weg, weil nur einer berufen ist. Die Verbesserung der Privilegien in diesem Puncte besteht nun darin, daß den Ständen auch in diesem Fall der Einfluß ihres Wahlrechts, das, was sie sonst durch ihr Wahlrecht erreichen konnten, gesichert werden soll. Sie sollen, heißt es,

> beholden eren vriihen kore,

den König zu ihrem Herrn zu wählen, und dann soll er die Privilegien bestätigen. Wenn er das aber nicht thun will, dann sollen sie

> unvorplichtet syn denselven koningh to ereme hern to kesende, men so scholen se dar negest enen unsen negesten erven kesen to ereme heren.

Die Wirkung ihres Wahlrechts: „ihre freie Kür," wird ihnen also in diesem Fall auf einem Umwege gesichert. Will der König die Privilegien bestätigen, so sind sie verpflichtet ihn zu wählen, und haben dann Alles, was ihnen durch das Wahlrecht gesichert werden soll. Will er es nicht, dann dürfen sie ihn als beseitigt ansehen, und einen der nächsten Erben zu ihren Herrn wählen. Klar ist, worauf es hier allein ankommt, das Wahlrecht ist nicht frei unter den Nachkommen Christian's, es ist gebunden an die Lehnfolgeordnung. Denn die Stände sind verpflichtet, wenn nur Einer berufen ist, ein Sohn etwa, nur diesen zu wählen. Und selbst wenn die vorgesehene Ausnahme eintritt, daß er wegen verweigerter Privilegienbestätigung als beseitigt angesehen werden darf, können sie nicht etwa aus den übrigen Familiengliedern beliebig Einen aussuchen, sondern sie müssen wählen unter den nächsten Erben.

Nächste Erben aber sind auch hier, wie überall, die durch die Lehnfolgeordnung berufenen.

Und mit diesem Resultat stimmt endlich die Anwendung durchaus, die das Wahlrecht zu jeder Zeit gefunden. Ausnahmslos ist die Thronfolge in den Herzogthümern bis 1616 durch die Lehnfolgeordnung bestimmt worden, und das Wahlrecht hat sich höchstens darauf beschränkt, unter mehreren zugleich Berufenen Einen auszuwählen, sowie die Bestätigung der Privilegien von Seiten des Thronfolgers zu sichern. Ja das aus der Lehnfolgeordnung herfließende Erbrecht hat sich sogar stärker in der Anwendung erwiesen, als das Wahlrecht der Stände. Sie haben sich wiederholt, freilich unter Vorbehalt ihrer Rechte, bereit finden lassen, von ihrem Recht der Auswahl Eines aus mehreren Berufenen keinen Gebrauch zu machen, sondern die Mehreren als in ungetrennter Gemeinschaft regierende Herren anzunehmen. Der rechtliche Einfluß dieser Thatsache ist nunmehr festzustellen.

§ 3.

2. Die wahre Bedeutung der Gemeinschaft mehrerer Mitregenten für die Thronfolge.

Die Denkschrift sucht auszuführen, daß der Annahme mehrerer in unzertrennter Gemeinschaft regierender Landesherren wie sie 1482 und 1533 von den Ständen

zugestanden ward, die rechtliche Wirkung für die Thronfolge zukomme, die der obige Satz 2 ausdrückt. So lange noch Einer der Mitregenten übrig blieb, seien die Lande nicht „los“ geworden, ein Thronfolgefall nicht eingetreten, dem einen übrig Gebliebenen vielmehr die Alleinherrschaft zugefallen kraft Consolidation, successio reciproca, oder wie man es sonst nennen möge. Denn durch das Absterben der übrigen Mitregenten sei eben nur eine Beschränkung seines an sich die ganze Herrschaft bereits umfassenden Rechts hinweggefallen, welche er nunmehr nur in unbeschränkter Form fortsetze, nicht etwa von seinen Mitregenten neu erwerbe. Damit steht nun freilich die Thatsache im Widerspruch, daß beim Tode eines Mitregenten jedes Mal aus seiner Linie ein neuer Herr in die Mitregentschaft eingetreten ist. Das erklärt die Denkschrift aber dadurch, daß dies lediglich aus freiem gutem Willen des übrig gebliebenen Mitregenten und der Stände geschehen sei, während eine Verpflichtung dazu nicht bestanden habe.

Das Richtige ist aber nach unserer Ueberzeugung vielmehr Folgendes. Die Annahme mehrerer in unzertrennter Gemeinschaft regierender Herrn bewirkt die Fortdauer der Mitregentschaft auf so lange, als lehnsfolgeberechtigte Descendenz der derzeit erkorenen Mitregenten vorhanden ist. Eine Consolidation tritt erst dann ein, wenn die Linie eines Mitregenten ausstirbt

Im Uebrigen bewirkt der Tod eines Mitregenten nur, daß aus seiner Linie nach den gewöhnlichen Regeln der Lehnfolgeordnung und des privilegiengemäßen Wahlrechts der Stände ein Nachfolger an seine Stelle in die Gemeinschaft eintritt.

Dieß ergiebt sich zunächst aus der Natur des in Frage stehenden Rechtsinstituts. Stirbt beim Gesammtlehn einer der Gemeiner, so consolidirt, wenn Kinder vorhanden, nicht etwa der übrig bleibende Gemeiner, sondern das Kind tritt an seines Vaters Statt in die Gemeinschaft. Sächs. Lehnr. 32. § 2. Denn auch hier, wie überall, erbt der Vater Gut und Gewere auf den Sohn. Daher in Richtst. Lehnr. 28. § 2 die Entscheidung gegen den Bruder, der vermöge seiner bei Lebzeiten des Vaters mit diesem empfangenen Gesammtbelehnung bei des Letzteren Tode den Bruder vom Lehn ausschließen will. Gleiche Grundsätze müssen auch für die Thronfolge Schleswig-Holsteins gelten. Denn nach dem Inhalt des vorigen § ist die für Schleswig-Holstein geltende lehnrechtliche Successionsordnung durch die Privilegien an sich nicht verändert; innerhalb derselben bewegt sich das Wahlrecht der Stände. Haben die Stände von dem letzteren keinen Gebrauch gemacht, vielmehr die lehnrechtlich Berufenen alle als Landesherren angenommen, und die Untheilbarkeit des Landes, die eben durch das Recht der Auswahl eines Einzigen gesichert werden sollte, auf

dem andern Wege hinlänglich zu sichern geglaubt, daß die mehreren Landesherren in unzertrennter Gemeinschaft regieren und das Lehn als Gesammtlehn empfangen sollen, so entscheidet nun über die Beerbung eines sterbenden Mitregenten dieselbe Lehnfolgeordnung, und unter mehreren aus seiner Linie Berufenen dieselbe Wahl der Stände, wie beim Tode eines Alleinregenten. Oder mit andern Worten: die einmal begründete Mitregentschaft dauert so lange, als lehnfolgeberechtigte Descendenz der ursprünglich angenommenen Mitregenten vorhanden ist.

Mit diesem Resultat stehen auch die Worte der beiden Urkunden von 1460 keineswegs in Widerspruch. Die Denkschrift legt freilich für ihre entgegengesetzte Ausführung großes Gewicht auf die Worte der ersten Urkunde, wonach die Stände zu wählen haben:

also dicke, alse desse land los worden.

So lange ein Mitregent übrig sei, seien die Lande nicht „los" geworden, folglich auch kein Wahlrecht, keine Succession möglich. Das „Loswerden der Lande" bedeutet unzweifelhaft die Erledigung des Lehns durch Todesfall des Vasallen (vgl. die Landestheilung von 1490: wenner und wofaken de dodes halven loesfallende werden. Haltaus glossar. v. losfallen u. lossterben.) Die einfache Uebersetzung obiger Worte lautet daher, die Stände sollen wählen, so oft

ein Mannfall eintritt. Hiemit aber ist gar nichts ausgesagt darüber, wann der Mannfall als eingetreten anzusehen sei. Darüber entscheidet vielmehr das für die Lande geltende Lehnrecht. Und dieses führt nach dem Vorigen eben zu dem Resultat, daß ein Mannfall eintritt, so oft der Regent stirbt, und wenn mehrere Mitregenten beliebt worden sind, so oft ein Mitregent mit Hinterlassung lehnfolgeberechtigter Descendenz eines ursprünglich als Mitregent eingetretenen Stammvaters stirbt. Nun mag man immerhin zugeben, daß 1460 allseitig angenommen wurde, der Mannfall werde nur eintreten in der ersteren Gestalt, beim Tode eines Alleinregenten. Denn man erwartete, die Stände würden von dem ihnen eingeräumten Wahlrecht Eines aus mehreren Berufenen auch immer wirklich Gebrauch machen. Allein daraus folgt doch immer nur so viel, daß man an den wider Erwarten eingetretenen Fall einer Mitregentschaft nicht gedacht hat, und daraus folgt wiederum weiter, daß für diese auch nichts hat bestimmt werden sollen, wie denn in der That auch nach der Fassung der Worte nichts dafür bestimmt ist.

Das hier vertheidigte Resultat wird ferner durch die Anwendung bestätigt, die die Betheiligten, Landesherren wie Stände, bei dem eingetretenen Mannfall eines Mitregenten von den einschlagenden Rechtssätzen gemacht haben. Nicht ein einziges Mal hat ein über=

lebender Mitregent beim Vorhandensein lehnsberechtigter Descendenz der mitregierenden Linie auch nur Miene gemacht, die Alleinregierung rechtlich für sich in Anspruch zu nehmen, was doch nach der Theorie der Denkschrift so nahe gelegen hätte, während es im Uebrigen an Gelüsten, die eigene Macht auf Kosten der Verwandten zu mehren, wahrlich in jener Zeit nicht gefehlt hat. Im Gegentheil der Ueberlebende ergreift vielfach selbst die Initiative, um das Eintreten eines Mitregenten zu bewirken. Und so ist noch zuletzt der im folgenden § zu beleuchtende Landtag von 1616 vom König Christian IV. ausgeschrieben, um die Huldigung der Stände für den neu eintretenden Gottorper Fürsten zu erwirken. Nicht minder haben die Stände sich nie geweigert, für den gestorbenen Mitregenten aus seiner Linie einen neuen gemeinschaftlichen Landesherrn anzunehmen, sofern er nur den Privilegien gemäß deren Bestätigung verhieß (was bei der Wahl von 1590 zweifelhaft erschien), während die Theorie der Denkschrift ihrem Interesse so ungleich günstiger gewesen wäre. Denn daß den Nachtheilen einer Vielherrschaft und wäre es auch nur einer gemeinschaftlichen Regierung möglichst vorzubeugen sei, war ihnen klar genug und bezeichnet vielfach die Motive ihres Handelns. Es ist in der That schwer, in diesem gleichmäßigen Handeln aller Betheiligten nicht ihre

Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit desselben, sondern mit der Denkschrift nur die freigebige Absicht eines Verzichts auf vorhandene werthvolle und werth gehaltene Rechte zu erblicken. — Aber, hat man gefragt, warum trat denn beim Tode des mitregierenden Herzogs Johann des Aelteren nicht Johann der Jüngere in die gemeinschaftliche Regierung, statt daß fortan die Zahl der Mitregenten von drei auf zwei vermindert wurde? Die Antwort ist außerordentlich einfach: weil Johann der Jüngere nicht ein Sohn Johann des Aelteren, sondern ein Bruder König Friedrich's II. war. Aus der mitregierenden Linie Christian's III., des Vaters beider Brüder, war deshalb bereits ein Mitregent vorhanden; der Eintritt eines zweiten aus derselben Linie entbehrte jedes Rechtsgrundes. Dieser Vorfall erschüttert nicht, er bestätigt vielmehr unsere Auffassung. Mit dem kinderlosen Tode Johann's des Aelteren starb dessen Linie aus, und sein Antheil an der Mitregierung ward von den beiden andern Mitregenten consolidirt. Mit Recht. Denn die 1533 erfolgte Annahme dreier*) Mitregenten Seitens der Stände hat nicht die Bedeutung und Wirkung, daß fortan in Schleswig-Holstein immer drei Mitregenten sein mußten, sondern die, daß, so lange lehnsfolgeberech-

*) Genauer vier, von denen indeß Einer bekanntlich später verzichtete.

tigte Descendenz jener drei vorhanden war, aus jeder Linie mindestens Einer, aber auch nur Einer, nach Wahl der Stände einzutreten verlangen konnte.

Aber es fehlt endlich auch nicht an Zeugnissen ausdrücklicher Anerkennung durch die Betheiligten für die Richtigkeit der hier vertheidigten Rechtssätze. Wir heben nur zwei heraus. Zunächst durch die Landesherren. So verabredet König Johann und Herzog Friedrich in der Urkunde über die Landestheilung von 1490. (Falck, Urk. S. 34), daß die Ritterschaft gemeinschaftlich bleibe, und wenn ein Ritter sein Lehn zu empfangen habe,

> und wy effte unse erven von beyden parten

nicht im Lande zur Stelle seien, so solle er das Lehn von dem dermalen anwesenden Fürsten empfangen, den Lehneid aber beiden Fürsten leisten, und so bald

> des andern parts fürsten

hernach ins Land kommen, von ihnen gleicher Weise das Lehn empfangen und den gewöhnlichen Eid leisten. Es wird mithin als selbstverständlich ausgesprochen, daß die gemeinschaftliche Regierung auch auf die beiderseitigen Erben der Mitregenten übergehe. Gleicher Rechtsansicht sind sodann auch die Stände. Auf dem Landtage von 1616 erklären sie sich über die Bedeu-

tung des ihnen damals bestrittenen Wahlrechts dahin, es sei ein unbegründetes Mißtrauen:

> „als solten sie eine der zweifachen als König und Fürstl. Linien kraft solcher angezogenen wahl vorbeyzugehen sich unterfangen können,"

es sei ihnen

> „solche Deutung wider die alte observantz"

nie in den Sinn gekommen, sie verstehen das Wort, Wahl und wählen, nicht anders

> „dan das sie so oft ein oder auch auf beiden Königl. und Fürstl. Linien beide regierende Herren ermangeln würden, respective einen oder zween aus jeder Linien wieder benennen mügen."

Es ist von Wichtigkeit, zu beachten, daß eben noch auf dem Landtage von 1616, wo das Wahlrecht in das Erstgeburtsrecht umgewandelt wurde, die Stände diese Bedeutung desselben übereinstimmend mit der hier vertheidigten Auffassung als die richtige anerkannten.

§ 4.

3. Die Umwandlung des Wahlrechts in das Erstgeburtsrecht.

Auf dem Landtage von 1616 ließen sich nach längerem Sträuben auf Andringen beider Landesherren

die Stände herbei, von einer Wahl aus der lehnfolge=berechtigten Descendenz des dermalen verstorbenen Gottorper Herzogs Johann Adolph, abzusehn, und statt dessen den Herzog Friedrich als ältesten Sohn des Herzogs Johann Adolph für ihren regierenden Landesfürsten und Herrn zu erkennen und anzunehmen. Mit Beziehung hierauf wurde in der mit den Ständen vereinbarten Privilegienconfirmation der Zusatz aufgenommen:

> „jedoch den punctum electionis vor inserirter erklerung nach ad jus primogeniturae reduciret."

Statt durch die auf die Privilegien von 1460 sich gründende Wahl der Stände soll fortan durch das Erstgeburtsrecht die Person des zur Thronfolge berechtigten Fürsten bestimmt werden. Da aber dazumal eine aus zwei Mitregenten zusammengesetzte gemeinschaftliche Regierung bestand, die Stände auch so eben erst ihre Bereitwilligkeit, nach unserer Meinung ihre Verpflichtung, beim Tode eines Mitregenten einen neuen Landesherrn aus dessen Linie in die Mitregierung eintreten zu lassen, anerkannt hatten, so mußte der neu vereinbarte Rechtssatz so oft zur Anwendung kommen, als in einer der beiden Linien eine Thronerledigung eintrat.

Die Denkschrift sucht nun auszuführen, daß die obige Aenderung des Verfassungsrechts ausschließlich für die an der Vereinbarung mit den Ständen Antheil nehmenden beiden Landesherren, König Christian IV. und Herzog Friedrich III., und deren Descendenz Rechte erzeugt habe. Folglich nicht für den von jeder Mitwirkung ausgeschlossenen Vatersbruder des Königs-Herzogs Christian IV., den Herzog Johann den Jüngeren, den Stammvater der Sonderburger.

Wir halten auch diesen Satz für unrichtig, glauben vielmehr, daß durch die Privilegienconfirmation von 1616 als durch ein den damaligen verfassungsmäßigen Formen entsprechendes unter den berechtigten Factoren der Gesetzgebung vereinbartes Landesgrundgesetz das Erstgeburtsrecht an die Stelle des früheren Wahlrechts schlechthin für alle künftigen Thronfolger aus dem Oldenburger Fürstenhause gesetzt worden ist. Es ist indeß überflüssig, die an andern Orten dafür beigebrachten Gründe hier zu wiederholen, weil diese Differenz für den hier allein ins Auge gefaßten angeblichen Vorzug der Gottorper vor den Sonderburgern, wie sich sogleich zeigen wird, völlig gleichgültig ist.

Um nämlich diesen Vorzug zu begründen, geht der Gedankengang der Denkschrift folgendermaßen weiter. Zufolge Satz 2 trat im Fall einer Mitregentschaft nach

altem Recht eine Thronerledigung, und somit **ein** Wahlrecht der Stände, erst ein, wenn beide **Mitregenten** gestorben waren. Starb nur Einer, so **consolidirte** der Andere, falls nicht etwa dieser Andere **und** die Stände freiwillig einen zweiten Mitregenten an **die** Stelle des verstorbenen eintreten ließen. Kraft **der** Vereinbarung von 1616 soll nun aber beim **Tode** Christian's IV. oder Friedrich's III. an deren **Stelle** ohne Wahl der Erstgeborne ihrer Descendenz, und so weiter überall ohne Wahl kraft des Erstgeburtsrechts ein Nachfolger an die Stelle eines verstorbenen Mitregenten der betreffenden Linie eintreten. Folglich was früher für die Personen zweier Mitregenten galt, das gilt jetzt für die beiden mitregierenden Linien Christian's IV. und Friedrich's III. Eine Thronerledigung und somit ein Wahlrecht der Stände, tritt also von jetzt an erst dann ein, wenn beide genannten Linien ausgestorben sind. Stirbt nur eine aus, so consolidirt die andere. Dieser Fall ist jetzt eingetreten Die Linie Christian's IV. ist ausgestorben, folglich consolidirt die noch fortblühende Gottorper. Die Sonderburger dagegen, welche nicht von Christian IV. descendiren, können erst in Betracht kommen, wenn auch die Gottorper ausgestorben sein wird. Dann erst sind die Lande „los", dann erst tritt das für sie niemals aufgehobene alte Wahlrecht der Stände wieder ein.

Man sieht, diese ganze Argumentation steht und fällt mit dem Satz 2. Ist dieser unrichtig, so stürzt alles Uebrige von selbst zusammen. Wir glauben aber bereits im vorigen § gezeigt zu haben, daß er unrichtig ist.

Das Richtige ist demnach unserer Ueberzeugung zufolge dieses. Nach altem Recht trat im Fall einer Mitregentschaft eine Thronerledigung, und somit ein Wahlrecht der Stände, so oft ein, als in der Descendenz eines der ursprünglich angenommenen Mitregenten ein Landesherr abging. Der übrig bleibende Mitregent consolidirte nicht eher, als bis die gesammte Descendenz des ursprünglich angenommenen Mitregenten ausgestorben war. Er mußte sich vielmehr das Eintreten eines neuen Mitregenten gefallen lassen, und nicht minder waren die Stände verpflichtet, einen neuen Mitregenten aus der betreffenden Linie anzunehmen nach der Ordnung des Lehnrechts vorbehältlich ihrer privilegiengemäßen Wahl aus mehreren gleichzeitig Berufenen. Angewandt auf die 1616 vorhandenen Verhältnisse heißt das so viel: so oft aus der Linie entweder Christian's III., des Stammvaters der beiden königlichen Linien, oder Adolph's, des Stammvaters der Gottorper, der beiden ursprünglich angenommenen Mitregenten ein Mitregent abging, trat aus derselben Linie ein neuer ein. Eine Consolidation

war erst möglich, wenn eine dieser beiden Linien ausstarb.

Durch den Landtag von 1616 ist hieran soviel geändert, daß fortan die Person des neuen Mitregenten nicht mehr durch Wahl der Stände, sondern durch Erstgeburtsrecht bestimmt wird. Und zwar nach unserer Meinung schlechthin in allen Thronerledigungsfällen beider Linien. Also, soviel die Linie Christian's III angeht, nicht bloß bei Thronerledigungsfällen in der Descendenz des 1616 aus dieser Linie mitregierenden Christian's IV., sondern auch sobald nach dem Aussterben dieser Descendenz, die von Johann dem Jüngern, dem jüngeren Sohn Christian's III. abstammende Sonderburger Linie zur Thronfolge berufen ward.

Aber selbst für die in der Denkschrift vertheidigte Auffassung, daß die Vereinbarungen von 1616 nur für die damals paziszirenden Landesherren, Christian IV. und Friedrich III., und deren Descendenz Rechte erzeugt haben, nicht für Johann den Jüngern, den Stammvater der Sonderburger, ist das Resultat den Gottorpern gegenüber genau dasselbe. Denn wäre diese Ansicht richtig, so folgt daraus nur soviel, daß für die Descendenz Johann des Jüngern 1616 nichts geändert ist, daß für sie mithin das alte Recht fortbesteht. Das heißt also im Einzelnen Folgendes. So lange Descendenz von Christian IV. vorhanden war, succedirte

bei Thronerledigungsfällen in der Königlichen Linie der Erstgeborene. Sobald diese Descendenz ausstarb, succedirte in der Königlichen Linie, der ja Johann der Jüngere angehörte, ein Thronfolger nach altem Recht d. h. nach der Lehnfolgeordnung, und aus einer Mehrheit nach dieser gleichzeitig Berufener Einer nach Wahl der Stände. Von einer Consolidation Seitens der Gottorper aber ist erst die Rede, wenn die gesammte Königliche Linie ausgestorben sein wird.

Folglich wie man auch über diese letzte Differenz denken mag, das hier in Betracht kommende ist einzig das: die Linie Christian's III. ist heutzutage mit dem Tode Friedrich's VII. nicht ausgestorben, sie blüht vielmehr fort in der von Johann dem Jüngern, dem zweiten Sohn Christian's III. abstammenden jüngeren Königlichen oder Sonderburger Linie. Daher kann von einer Consolidation durch die Gottorper, einer successio reciproca, oder wie man sonst das aus der Communion abgeleitete Recht nennen mag, heutzutage nicht die Rede sein. Damit fällt aber das eigentliche Fundament des jetzt von Gottorpischer Seite erhobenen Thronfolgeanspruchs, zu welchem sich die sonstigen in der Denkschrift beigebrachten, der Belehnungsform oder einer angeblichen Abfindung Johann des Jüngeren entnommenen Gründe nur als weitere Ausführungen und Bestätigungen verhalten.

Die Thronfolge in Schleswig-Holstein gebührt vielmehr von Rechts wegen der Sonderburger Linie, und in ihr kraft des seit 1616 landesgrundgesetzlich seit 1633 auch hausgesetzlich herrschenden Erstgeburtsrechts nach dem Verzicht seines Vaters dem Herzog Friedrich VIII.

Anlage

Abgekürzte Stammtafel.

Christian I. † 1481.

Friedrich I. † 1533.

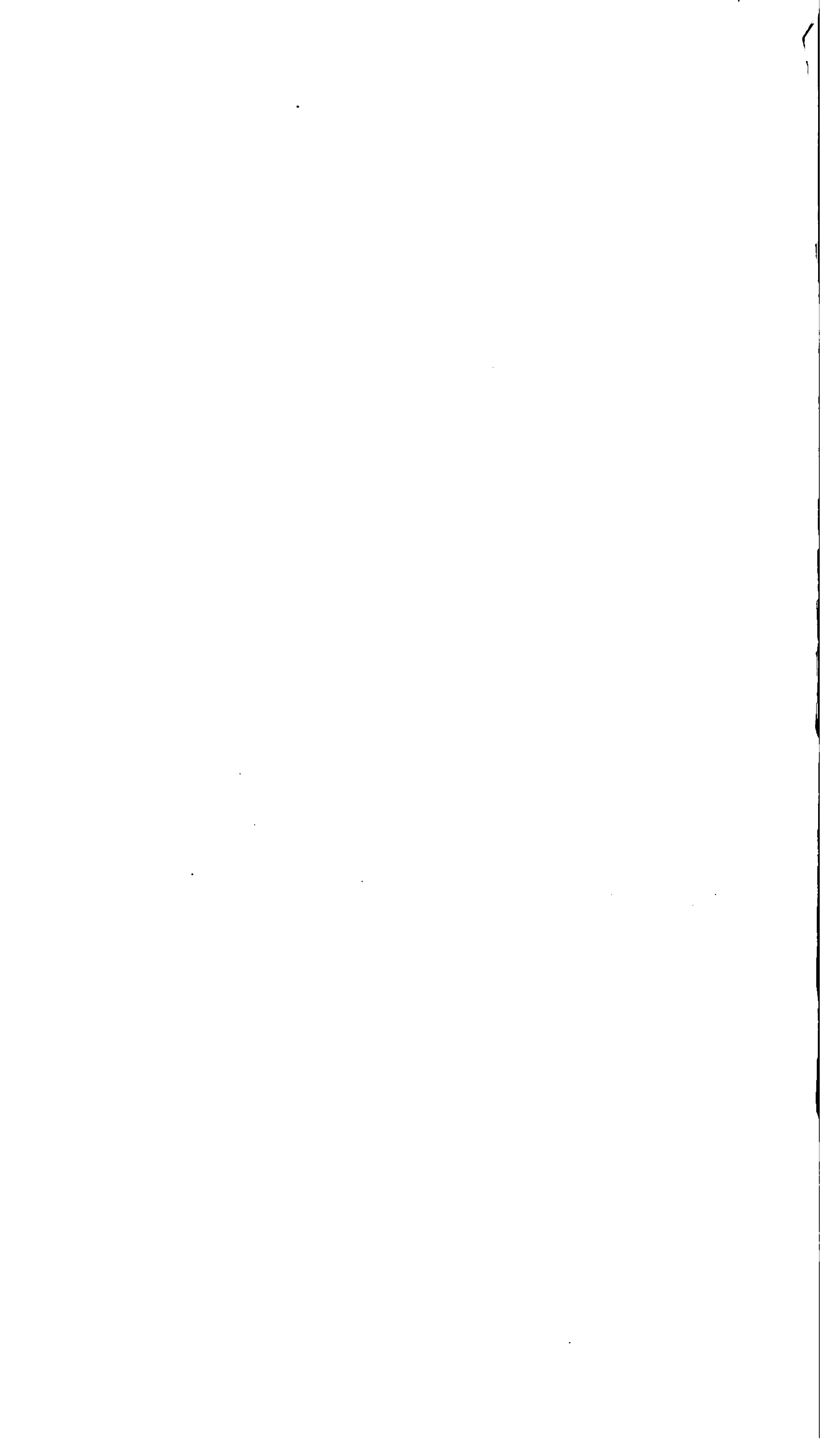
Christian III. † 1559. — Königliche Linie.

- Friedrich II. † 1588. — ältere Königliche Linie.
  - Christian IV. † 1648.
  - Friedrich VII. † 1863. erloschen.
- Johann der Jüngere. † 1622 — jüngere Königliche oder Sonderburger Linie.
  - Friedrich VIII., Herzog von Schleswig-Holstein.

Johann der Aeltere. † 1580. erloschen.

Adolph. † 1586. — Herzogliche oder Gottorper Linie.

- Johann Adolph. † 1616.
- Friedrich III. † 1659.
  - Russische: Alexander II., Kaiser von Rußland.
  - Schwedische: Gustav, Prinz von Wasa.
  - Oldenburger: Peter, Großherzog von Oldenburg.



Druck von C. F. Mohr in Kiel.

